

<p style="text-align: center;"><b>Aktuell gültige Fassung</b> vom 14. März 2016</p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungsentwurf</b> für MV 2021</p>
<p><b><u>§ 1 Name</u></b></p>	<p><b><u>§ 1 Name</u></b></p>
<p>„BuB – Forum Bibliothek und Information“ ist die Fachzeitschrift des BIB.</p>	<p>„BuB – Forum Bibliothek und Information“ (<b>BuB</b>) ist die Fachzeitschrift des <b>Berufsverbands Information Bibliothek (BIB)</b>.</p>
<p><b><u>§ 2 Aufgabe</u></b></p>	<p><b><u>§ 2 Aufgabe</u></b></p>
<p>BuB erörtert theoretische und praktische Fragen des Bibliotheks- und Informationswesens in freier Diskussion. Die Zeitschrift stellt sich nicht einseitig in den Dienst von Gruppen- oder Einzelinteressen.</p>	<p>BuB erörtert theoretische und praktische Fragen des Bibliotheks- und Informationswesens in freier Diskussion. Die Zeitschrift stellt sich nicht einseitig in den Dienst von Gruppen- oder Einzelinteressen.</p>
<p><b><u>§ 3 Organe</u></b></p>	<p><b><u>§ 3 Organe</u></b></p>
<p>Organe der Zeitschrift sind die Herausgeber, die Redaktion und die Gemeinsame Konferenz.</p>	<p>Organe der Zeitschrift sind die Herausgeberschaft, die Redaktion und die Gemeinsame Konferenz (<b>GK</b>).</p>
<p><b><u>§ 4 Herausgeber</u></b></p>	<p><b><u>§ 4 Herausgeberschaft</u></b></p>
<p>Die Zeitschrift hat drei Herausgeber, wovon zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Es gelten die gleichen Modalitäten wie für die Wahl des Bundesvorstands. Die beiden Bearbeiter für den BuB-Vereinsteil werden vom Vereinsausschuss gewählt. Die Herausgeber sollen möglichst breit die Mitgliedschaft repräsentieren. Der dritte Herausgeber wird vom Bundesvorstand delegiert.</p> <p>Die gewählten Herausgeber dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören oder Vertreter einer Landesgruppe oder einer Kommission im Vereinsausschuss sein oder Geschäftsführer des BIB oder Herausgeber, Verleger, ständiger Mitarbeiter, Beirat oder Redakteur einer anderen Zeitschrift im BIB-Bereich sein. Trifft dies für einen gewählten Vertreter zu, so hat er sein bisheriges Amt ruhen zu lassen und wird zur Verschwiegenheit in finanziellen und redaktionellen, die Zeitschrift betreffenden Belangen verpflichtet.</p>	<p>Die Zeitschrift hat drei <b>Herausgeberinnen / Herausgeber</b>, wovon zwei von der Mitgliederversammlung für <b>vier</b> Jahre gewählt werden. Es gelten die gleichen Modalitäten wie für die Wahl des Bundesvorstandes. Die beiden <b>Bearbeiterinnen / Bearbeiter</b> für den BuB-Vereinsteil (<b>BIB-Info</b>) werden vom Vereinsausschuss gewählt. Die <b>Herausgeberinnen / Herausgeber</b> sollen möglichst breit die Mitgliedschaft repräsentieren. <b>Die / Der dritte Herausgeberin / Herausgeber</b> wird vom Bundesvorstand delegiert.</p> <p>Die gewählten <b>Herausgeberinnen / Herausgeber</b> dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören oder <b>Vertreterin / Vertreter</b> einer Landesgruppe oder einer <b>Kommission sein</b> oder <b>in der Geschäftsstelle</b> des BIB <b>tätig sein</b> oder <b>Herausgeberin / Herausgeber, Verlegerin / Verleger, ständiger Mitarbeiterin / Mitarbeiter, Beirätin / Beirat</b> oder <b>Redakteurin / Redakteur</b> einer anderen Zeitschrift im BIB-Bereich sein. Trifft dies <b>für eine gewählte Vertreterin /</b> einen gewählten Vertreter zu, so hat <b>sie / er ihr /</b> sein bisheriges Amt ruhen zu lassen und wird zur Verschwiegenheit in finanziellen und redaktionellen, die Zeitschrift betreffenden Belangen verpflichtet.</p>
<p><b>§ 4a<sup>1</sup></b> Die Amtszeit der auf der Mitgliederversammlung am 03.06.2014 gewählten Herausgeber endet einmalig abweichend mit der Mitgliederversammlung 2018 und beträgt damit vier Jahre.</p>	<p>-----</p>
<p><b><u>§ 5 Redaktion</u></b></p>	<p><b><u>§ 5 Redaktion</u></b></p>

<p>(1) Die Redaktion besteht aus den vom BIB angestellten Redakteuren.</p>	<p><b>5.1</b> Die Redaktion besteht aus den vom BIB angestellten <b>Redakteurinnen /</b> Redakteuren.</p>
<p>(2) Über die Einstellung der Redakteure entscheiden der Vorsitzende des BIB und der vom Vorstand delegierte Herausgeber sowie die angestellten Redakteure gleichberechtigt. Dabei verfügen beide Seiten im Grundsatz über dieselbe Anzahl von Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Sprechers der Gemeinsamen Konferenz den Ausschlag. Eine Neueinstellung kann aber gegen den einmütigen Willen der Redakteure nicht vorgenommen werden. Die gewählten Herausgeber müssen vor der Entscheidung gehört werden. Über die Entlassung eines Redakteurs entscheidet der Vorstand. Zuvor sind alle Redakteure ausgiebig zu hören. Die nicht betroffenen Redakteure können eine abweichende Meinung schriftlich abgeben.</p>	<p><b>5.2</b> Über die Einstellung der <b>Redakteurinnen /</b> Redakteure entscheiden <b>einerseits die Vorsitzende /</b> der Vorsitzende des BIB und <b>die /</b> der vom <b>Bundesvorstand</b> delegierte <b>Herausgeberin /</b> Herausgeber, <b>andererseits</b> die angestellten <b>Redakteurinnen /</b> Redakteure gleichberechtigt. Dabei verfügen beide Seiten im Grundsatz über dieselbe Anzahl von Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum <b>der Sprecherin /</b> des Sprechers der <b>GK</b> den Ausschlag. Eine Neueinstellung kann aber gegen den einmütigen Willen der <b>angestellten Redakteurinnen /</b> Redakteure nicht vorgenommen werden. Die <b>gewählte Herausgeberschaft muss</b> vor der Entscheidung gehört werden. Über die Entlassung <b>einer Redakteurin /</b> eines Redakteurs entscheidet der <b>Bundesvorstand</b>. Zuvor sind alle <b>Redakteurinnen /</b> Redakteure ausgiebig zu hören. Die nicht betroffenen <b>Redakteurinnen /</b> Redakteure können eine abweichende Meinung schriftlich abgeben.</p>
<p>(3) Der Vorstand bestellt einen leitenden Redakteur. Die Gemeinsame Konferenz hat Vorschlagsrecht. Der Vorstand verabschiedet eine von der GK vorzulegende Geschäftsordnung der Redaktion.</p>	<p><b>5.3</b> Der <b>Bundesvorstand</b> bestellt <b>eine leitende Redakteurin /</b> einen leitenden Redakteur. Die <b>GK</b> hat Vorschlagsrecht. Der <b>Bundesvorstand</b> verabschiedet eine von der GK vorzulegende Geschäftsordnung der Redaktion.</p>
<p>(4) Die Redaktion nimmt im Auftrag des Vorstands die Geschäfte des BIB in der Lektoratskooperation wahr.</p>	<p>-----</p>
<p>(5) Die Redaktion ist nicht verantwortlich für den separaten Vereinsteil, der von den vom Vereinsausschuss gewählten verantwortlichen Bearbeitern erstellt wird, und dessen Inhalte.</p>	<p><b>5.4</b> Die Redaktion ist nicht verantwortlich für <b>die Inhalte des</b> separaten Vereinsteil (<b>BIB-Info</b>). <b>BIB-Info wird</b> von den vom Vereinsausschuss gewählten verantwortlichen <b>Bearbeiterinnen /</b> Bearbeitern <b>erstellt</b>.</p>
<p><b>§ 6 Gemeinsame Konferenz</b></p>	<p><b>§ 6 Gemeinsame Konferenz</b></p>
<p>(1) Herausgeber und Redakteure bilden die Gemeinsame Konferenz (GK), die allein die inhaltliche Verantwortung für die Zeitschrift trägt. Herausgeber und Redaktion verfügen im Grundsatz über dieselbe Anzahl von Stimmen. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der Stimmen.</p>	<p><b>6.1</b> <b>Herausgeberinnen /</b> Herausgeber und <b>Redakteurinnen /</b> Redakteure bilden die <b>GK</b>, die allein die inhaltliche Verantwortung für die Zeitschrift trägt. Herausgeber<b>schaft</b> und Redaktion verfügen im Grundsatz über dieselbe Anzahl von Stimmen. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der Stimmen.</p>
<p>(2) Eine Bearbeiterin / Ein Bearbeiter von BIB-Info nimmt als Gast ohne Stimmrecht an der Gemeinsamen Konferenz teil. Beschlüsse zu BIB-Info werden von der GK grundsätzlich nicht getroffen, sondern liegen im Entscheidungsbereich des BIB. Wenn im Einzelfall Abstimmungen zu BIB-Info erforderlich werden, besitzt die/der an der GK-Sitzung teilnehmende Bearbeiterin / Bearbeiter ein Stimm- und Vetorecht. Über Angelegenheiten, in denen die Bearbeiterin / der Bearbeiter von BIB-</p>	<p><b>6.2</b> Eine Bearbeiterin / Ein Bearbeiter von BIB-Info nimmt als Gast ohne Stimmrecht an der <b>GK</b> teil. Beschlüsse zu BIB-Info werden von der GK grundsätzlich nicht getroffen, sondern liegen im Entscheidungsbereich des BIB. Wenn im Einzelfall Abstimmungen zu BIB-Info erforderlich werden, besitzt die / der an der GK-Sitzung teilnehmende Bearbeiterin / Bearbeiter ein Stimm- und Vetorecht. Über Angelegenheiten, in denen die Bearbeiterin / der Bearbeiter von BIB-Info <b>ihr /</b> sein Vetorecht geltend</p>

**BuB-Statut - Berufsverband Information Bibliothek (BIB)**

<p>Info sein Vetorecht geltend macht, ist die Angelegenheit dem BIB-Bundesvorstand vorzulegen. Dieser entscheidet abschließend.<sup>2</sup></p>	<p>macht, ist die Angelegenheit dem BIB-Bundesvorstand vorzulegen. Dieser entscheidet abschließend.</p>
<p>(3) Das Lektorat der ekz ist durch einen Delegierten ohne Stimmrecht in der GK vertreten.</p>	<p>-----</p>
<p>(4) Die GK wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der delegierte Herausgeber kann, wie die Redakteure, nicht Sprecher der GK werden. Die GK kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p><b>6.3</b> Die GK wählt aus ihrer Mitte <b>eine Sprecherin / einen Sprecher. Die delegierte Herausgeberin / Der delegierte Herausgeber des Bundesvorstands sowie, eine Redakteurin / ein Redakteur, können nicht Sprecherin / Sprecher der GK werden.</b> Die GK kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>(5) Der Vorstand hat das Recht, sich in einer eigenen Spalte der Zeitschrift zu vereinspolitischen Fragen jederzeit äußern; darüber hinaus haben Vorstandsmitglieder als Autoren der Zeitschrift keine Sonderstellung.</p>	<p><b>6.4</b> Der <b>Bundes</b>vorstand hat das Recht, sich in einer eigenen Spalte der Zeitschrift zu vereinspolitischen Fragen jederzeit <b>zu</b> äußern; darüber hinaus haben <b>Bundes</b>vorstandsmitglieder als Autoren der Zeitschrift keine Sonderstellung.</p>
<p>(6) Beschlüsse, die wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Veröffentlichungen der Redaktion zur Finanzsituation des Vereins und der Zeitschrift sowie zu vereinspolitischen Grundsatzfragen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.</p>	<p><b>6.5</b> Beschlüsse, die wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung des <b>Bundes</b>vorstands. Veröffentlichungen der Redaktion zur Finanzsituation des Vereins und der Zeitschrift sowie zu vereinspolitischen Grundsatzfragen bedürfen der Zustimmung des <b>Bundes</b>vorstandes.</p>
<p><b><u>§ 7 Wirtschaftliche Verantwortung</u></b></p>	<p><b><u>§ 7 Wirtschaftliche Verantwortung</u></b></p>
<p>Die wirtschaftliche Verantwortung für die Zeitschrift liegt beim Vorstand des BIB. Der Finanzplan der Zeitschrift ist Teil des BIB-Finanzplans. Der gesamte Finanzplan obliegt der Geschäftsführung des Vereins.</p>	<p>Die wirtschaftliche Verantwortung für die Zeitschrift liegt beim <b>Bundes</b>vorstand des BIB. Der Finanzplan der Zeitschrift ist Teil des BIB-Finanzplans. Der gesamte Finanzplan obliegt der Geschäftsführung des Vereins.</p>
<p><sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss der BIB-Mitgliederversammlung am 14.03.2016 <sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss der BIB-Mitgliederversammlung am 14.03.2016</p>	<p>-----</p>